

Einladung zur
außerordentlichen Hauptversammlung

der

Rheimer Moden

Aktiengesellschaft i. L.

am 16. Dezember 2003

Wertpapierkennnummer 701 870

ISIN DE 000 701 870 7

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

am 16. Dezember 2003 um 11.00 Uhr

im Industrie Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in Düsseldorf,
stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

I.

Der Aufsichtsrat der Rheiner Moden AG i. L. hat in seiner Sitzung am 27.09.1999 den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1997/ 98 festgestellt. Diese Feststellung fiel auf einen Zeitpunkt, in dem sich die Gesellschaft nach einem Zeitraum der zwischenzeitlichen Eigenverwaltung im Stadium der Regelinsolvenz befand. Vorsorglich ist daher der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1997/98 erneut dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 23.07.2003 zur Feststellung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat in dieser Sitzung den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1997/98 gebilligt und damit festgestellt. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vorsorglich vor, zunächst Entlastungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 27.07.2000 betreffend das Geschäftsjahr 1997/98 aufzuheben und in einem zweiten Schritt Entlastungsbeschlüsse neu zu fassen.

Entlastungsbeschlüsse waren seinerzeit im Bundesanzeiger vom 17.06.2000 wie folgt angekündigt:

„A 2.) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 1997/98.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Herrn Jochen H. Pferdenges Entlastung zu erteilen und den Herren Dr. Peter Wessmann und Peter Beier keine Entlastung zu erteilen.

A 3.) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1997/98.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Frau Inge Schmidtke
- Herrn Adolf Kraft und
- Herrn Günter Werner

Entlastung zu erteilen und

- Frau Irene Barth
- Herrn Peter Beier
- Herrn Christoph Dieckmann
- Herrn Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Peter Dolff
- Herrn Prof. Adolf E. Luger sowie
- Herrn Dipl.-Betriebswirt Burkhard Plog

keine Entlastung zu erteilen.“

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die vorgenannten Entlastungsbeschlüsse, die wie im Bundesanzeiger vom 17.06.2000 angekündigt und in der Hauptversammlung vom 27.07.2000 gem. notarieller Niederschrift des amtierenden Notar, Herrn Jürgen Biermann, Rheine, (Urkunden-Nr.: UR. 417/2000 II) gefaßt wurden, aufzuheben.

II.

Geschäftsjahr 1997/98

- a) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1997/98.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1997/98.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vorsorglich vor, den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1997/98 festzustellen.

- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 1997/98.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Herrn Jochen H. Pferdmenget Entlastung zu erteilen und den Herren Dr. Peter Wessmann und Peter Beier keine Entlastung zu erteilen.

- d) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1997/98.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Frau Inge Schmidtke
- Herrn Adolf Kraft und
- Herrn Günter Werner

Entlastung zu erteilen und

- Frau Irene Barth
- Herrn Peter Beier
- Herrn Christoph Dieckmann
- Herrn Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Peter Dolff
- Herrn Prof. Adolf E. Luger sowie
- Herrn Dipl.-Betriebswirt Burkhard Plog

keine Entlastung zu erteilen.

III.

In der Hauptversammlung der Gesellschaft am 27.07.2000 wurde ein Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1998/ 99 vorgelegt und Beschlüsse hierzu gefaßt. Wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte die Gesellschaft jedoch unter Einlegung eines Rumpfgeschäftsjahres vom 01.08.1998 bis 16.02.1999, der Aufstellung einer Insolvenzeröffnungsbilanz auf den 17.02.1999 sowie der Erstellung eines Jahresabschlusses für das erste Insolvenzgeschäftsjahr vom 17.02.1999 bis 16.02.2000 über von der Satzung abweichende Bilanzierungszeiträume zu berichten.

Entlastungsbeschlüsse und der Beschluß zur Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1998/ 99 waren seinerzeit im Bundesanzeiger vom 17.06.2000 wie folgt angekündigt:

- „B 2.) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 1998/ 99.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

B 3.) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1998/ 99.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Dr. Hanno Marquardt
- Veit Paas
- Dirk Schmidt-Holzmann und
- Günter Werner

Entlastung zu erteilen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Peter Beier
- Prof. Adolf E. Luger und
- Burkhard Plog

keine Entlastung zu erteilen.

B 4.) Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1999/00.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zu wählen.“

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die vorgenannten Entlastungsbeschlüsse, die wie im Bundesanzeiger vom 17.06.2000 zu Top B 2) und B 3) angekündigt und in der Hauptversammlung vom 27.07.2000 gem. notarieller Niederschrift des amtierenden Notar, Herrn Jürgen Biermann, Rheine, (Urkunden-Nr.: UR. 417/2000 II) gefaßt wurden, aufzuheben.

Ergänzend schlägt der Aufsichtsrat vor, den vorgenannten Beschluß zur Wahl des Abschlußprüfers, der wie im Bundesanzeiger vom 17.06.2000 zu Top B 4) angekündigt gefaßt wurde, aufzuheben.

IV.

Rumpfgeschäftsjahr vom 01.08.1998 bis 16.02.1999

- a) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.08.1998 bis 16.02.1999.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 1998/99.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vorsorglich vor, den Jahresabschluß für das Rumpfgeschäftsjahr 1998/99 festzustellen.

- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr 01.08.1998 bis 16.02.1999.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

- d) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr 01.08.1998 bis 16.02.1999.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Dr. Hanno Marquardt
- Veit Paas
- Dirk Schmidt-Holzmann
- Günter Werner

Entlastung zu erteilen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats

- Peter Beier
- Prof. Adolf E. Luger
- Burkhard Plog

keine Entlastung zu erteilen.

V.

Insolvenzeröffnungsbilanz auf den 17.02.1999

- a) Vorlage der Insolvenzeröffnungsbilanz sowie des Erläuterungsberichts des Vorstands gem. § 155 InsO i. V. m. § 281 Abs. 3 InsO.
- b) Bericht des Aufsichtsrats zum erläuternden Bericht des Vorstands zur Insolvenzeröffnungsbilanz.
- c) Feststellung der Insolvenzeröffnungsbilanz gem. § 172 Satz 1 AktG i. V. m. § 281 Abs. 3 InsO.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, die Insolvenzeröffnungsbilanz auf den 17.02.1999 festzustellen.

VI.

Insolvenzgeschäftsyear vom 17.02.1999 bis 16.02.2000

a) Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Insolvenzgeschäftsyear vom 17.02.1999 bis 16.02.2000 gem. § 155 InsO.

b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Insolvenzgeschäftsyear vom 17.02.1999 bis 16.02.2000 gem. § 172 Satz 1 AktG.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, den Jahresabschluß für das Insolvenzgeschäftsyear vom 17.02.1999 bis 16.02.2000 festzustellen.

c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Insolvenzgeschäftsyear vom 17.02.1999 bis 16.02.2000.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

d) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Insolvenzgeschäftsyear 17.02.1999 bis 16.02.2000.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

VII.

Rumpfindsolvenzgeschäftsyear vom 17.02.2000 bis 02.05.2000

a) Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Rumpfindsolvenzgeschäftsyear vom 17.02.2000 bis 02.05.2000, zugleich Insolvenzschiußbilanz auf den 02.05.2000 gem. § 155 InsO.

b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfindsolvenzgeschäftsyear vom 17.02.2000 bis 02.05.2000, zugleich Insolvenzschiußbilanz auf den 02.05.2000 gem. § 172 Satz 1 AktG.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, den Jahresabschluß für das Rumpfindsolvenzgeschäftsyear vom 17.02.2000 bis 02.05.2000, zugleich Insolvenzschiußbilanz auf den 02.05.2000, festzustellen.

c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das Rumpfindsolvenzgeschäftsyear vom 17.02.2000 bis 02.05.2000.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

- d) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Rumpfsolvenzgeschäftsjahr vom 17.02.2000 bis 02.05.2000
- Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

VIII.

Abwicklungseröffnungsbilanz auf den 03.05.2000

- a) Vorlage der Abwicklungseröffnungsbilanz auf den 03.05.2000 gem. § 270 Abs. 1 AktG sowie die Vorlage eines die Abwicklungseröffnungsbilanz erläuternden Bericht des Abwicklers.
- b) Bericht des Aufsichtsrats zum erläuternden Bericht des Abwicklers zur Abwicklungseröffnungsbilanz.
- c) Feststellung der Abwicklungseröffnungsbilanz gem. § 270 Abs. 2 AktG.
- Aufsichtsrat und Abwickler schlagen der Hauptversammlung vor, die Abwicklungseröffnungsbilanz auf den 03.05.2000 festzustellen.

IX.

Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2000 bis 02.05.2001

- a) Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2000 bis 02.05.2001 gem. § 270 Abs. 1 AktG.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2000 bis 02.05.2001 gem. § 270 Abs. 2 AktG.
- Aufsichtsrat und Abwickler schlagen der Hauptversammlung vor, den Jahresabschluß für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2000 bis 02.05.2001 festzustellen.
- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Abwicklers für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2000 bis 02.05.2001.
- Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, dem Abwickler Entlastung zu erteilen.
- d) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr 03.05.2000 bis 02.05.2001.
- Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

X.

Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2001 bis 02.05.2002

- a) Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2001 bis 02.05.2002 gem. § 270 Abs. 1 AktG.

- b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2001 bis 02.05.2002 gem. § 270 Abs. 2 AktG.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen der Hauptversammlung vor, den Jahresabschluß für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2001 bis 02.05.2002 festzustellen.

- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Abwicklers für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2001 bis 02.05.2002.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, dem Abwickler Entlastung zu erteilen.

- d) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr 03.05.2001 bis 02.05.2002.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

XI.

Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2002 bis 02.05.2003

- a) Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2002 bis 02.05.2003 gem. § 270 Abs. 1 AktG.

- b) Feststellung des Jahresabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2002 bis 02.05.2003 gem. § 270 Abs. 2 AktG.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen der Hauptversammlung vor, den Jahresabschluß für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2002 bis 02.05.2003 festzustellen.

- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Abwicklers für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 03.05.2002 bis 02.05.2003.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, dem Abwickler Entlastung zu erteilen.

- d) Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr 03.05.2002 bis 02.05.2003.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

XII.

Beschlußfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist gem. § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 17.02.1999 aufgelöst worden. Ist eine Aktiengesellschaft durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst worden, das Verfahren aber nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben worden, kann gem. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG in Verbindung mit § 274 Abs. 1 AktG, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre begonnen ist, durch die Hauptversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden. Die vorgenannten Voraussetzungen sind in Bezug auf die Rheiner Moden AG i. L. erfüllt, insbesondere ist der Insolvenzplan, der den Fortbestand der Rheiner Moden AG i. L. vorsieht, bestätigt und damit das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Rheiner Moden AG i. L. aufgehoben worden.

Daher schlagen Aufsichtsrat und Abwickler vor, wie folgt zu beschließen:

„Die Gesellschaft wird gem. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG i. V. m. § 274 Abs. 1 AktG fortgesetzt.“

XIII.

Beschlußfassungen über die Einführung der Stückaktie, die Umstellung des Grundkapitals auf EURO, eine Kapitalherabsetzung und entsprechende Satzungsänderungen

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- „a) Das bisherige Grundkapital der Gesellschaft von DM 10.000.000,-- wird neu eingeteilt in 200.000 Stückaktien. Auf jede bisherige Aktie im Nennbetrag von DM 50,-- entfällt eine Stückaktie. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- b) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von DM 10.000.000,-- und alle in der Satzung auf DM lautenden Beträge werden zum festgelegten Umrechnungskurs von DM 1,95583 zu 1 € auf EURO umgestellt.

Der durch die Umstellung auszuweisende Betrag des Grundkapitals lautet auf € 5.112.918,81. Der rechnerische Anteil je Stückaktie am Grundkapital beträgt € 25,5646.

- c) Das gemäß lit. a) und lit. b) neu in 200.000 Stückaktien eingeteilte Grundkapital der Gesellschaft von € 5.112.918,81 mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 25,5646 je Stückaktie wird in vereinfachter Form zum teilweisen Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung sonstiger Verluste gemäß § 229 ff. AktG um € 4.912.918,81 auf € 200.000,-- herabgesetzt. Es ist neu eingeteilt in 200.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,-- je Stückaktie.“

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und deren Durchführung festzulegen.“

- d) Satzungsänderungen zur Einführung der Stückaktie

Im Hinblick auf den Beschluß zu lit a) schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„da) § 4 der Satzung wird in Absatz 2 wie folgt gefaßt:
„Es ist eingeteilt in 200.000 Stückaktien.“

db) § 17 der Satzung wird wie folgt gefaßt:
„Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.““

- e) Satzungsänderungen zur Umstellung auf EURO

Im Hinblick auf den Beschluß zu lit b) schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„ea) § 4 der Satzung wird in Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.112.918,81 (in Worten: EURO fünf Millionen einhundertzwölftausenneunhundertachtzehn Komma einundachtzig).“

eb) § 13 der Satzung wird wie folgt gefaßt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich € 2.500,--. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eins Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.“

ec) § 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.““

f) Satzungsänderungen aufgrund der Kapitalherabsetzung

Im Hinblick auf den Beschluß zu lit c) schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„fa) § 4 der Satzung wird in Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 200.000,--
(in Worten: EURO zweihunderttausend).“

fb) § 4 der Satzung wird in Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„Es ist eingeteilt in 200.000 (in Worten: zweihunderttausend)
Stückaktien.““

„g) Der Vorstand wird, soweit nicht Zusätzliches erwähnt ist, angewiesen, alle zu lit. a) bis lit. f) gefaßten Beschlüsse, erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn der Beschluß zur Fortsetzung der Gesellschaft gem. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG i. V. m. § 274 Abs. 1 AktG gefaßt und in das Handelsregister eingetragen worden ist.“

XIV.

Beschlußfassung über die Änderung der Verbriefung der Aktien und die Ermächtigung des Vorstands zu entsprechenden Satzungsänderungen sowie weiteren Satzungsänderungen

Das ursprüngliche Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von DM 10.000.000,-- war bisher eingeteilt in 4.000 Sammelurkunden mit je 20 Aktien à nominal DM 50,-- sowie 120.000 Urkunden à nominal DM 50,--. Mit Wirksamwerden der Satzungsänderung gemäß Top XIII. d) der Tagesordnung wird das Grundkapital der Gesellschaft durch 200.000 Stückaktien repräsentiert. Die früheren Aktien, die auf einen Nominalwert von DM 50,-- lauten, repräsentieren dann jeweils eine Stückaktie.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

„a) Der Vorstand wird ermächtigt, die bisherigen Aktienurkunden durch neue Stückaktienurkunden zu ersetzen und die bisherigen Aktien für kraftlos zu erklären. Ebenso soll der Vorstand ermächtigt sein, zur Verbriefung des Aktienkapitals Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG zu hinterlegen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Aktienbesitzes in Form von Einzel- oder Sammelurkunden soll ausgeschlossen werden.

b) § 5 der Satzung wird in Absatz 4 wie folgt neu gefaßt:

„Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Über mehrere Aktien kann

eine einheitliche Urkunde ausgestellt werden. Ferner ist der Vorstand berechtigt, Globalurkunden zur Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG auszustellen; der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils in Form von Einzel- oder Sammelurkunden ist ausgeschlossen.“

- c) „Der Vorstand wird, soweit nicht Zusätzliches erwähnt ist, angewiesen, alle vorgenannten Beschlüsse zu lit. a) und lit. b). erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn der Beschluß zur Fortsetzung der Gesellschaft gem. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG i. V. m. § 274 Abs. 1 AktG gefaßt und in das Handelsregister eingetragen worden ist.““

XV.

Beschlußfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und die damit verbundene Neufassung von § 4 Abs. 3 der Satzung

- a) Die bisherige Ermächtigung durch § 4 Abs. 3 der Satzung zur Kapitalerhöhung im Volumen von DM 5.000.000,-- hat sich durch Fristablauf erledigt.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital innerhalb von 5 Jahren mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 100.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar – und/ oder Sacheinlage um bis zu € 100.000.-- zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf jedoch nur ausgeschlossen werden:

- für Spitzenbeträge,
- sofern Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgen,
- bzgl. eines Teilbetrags von € 20.000,--, falls der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.“

„Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Ermächtigung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn zuvor das Grundkapital der Gesellschaft gemäß TOP XIII. c) der Tagesordnung neu eingeteilt ist und die Satzungsänderungen gemäß TOP XIII. f) im Handelsregister eingetragen worden sind.“

b) Satzungsänderung

Im Hinblick auf die Beschlüsse zu lit a) schlagen Aufsichtsrat und Abwickler vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„§ 4 der Satzung wird in Absatz 3 wie folgt neu gefaßt:

„Der Vorstand ist vom Zeitpunkt der Eintragung dieser Satzungsänderung im Handelsregister an für die Dauer von 5 Jahren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu insgesamt 100.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu € 100.000.-- zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf jedoch nur ausgeschlossen werden:

- für Spitzenbeträge,
- zur Gewährung von Aktien im Wege der Sacheinlage gegen Einbringung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen,
- bzgl. eines Teilbetrags von € 20.000.--, falls der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.“

c) Aufsichtsrat und Abwickler schlagen ferner vor, wie folgt zu beschließen:

„Der Vorstand wird, soweit nicht Zusätzliches erwähnt ist, angewiesen, alle vorgenannten Beschlüsse zu lit. a) und lit. b) erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, wenn der Beschluß zur Fortsetzung der Gesellschaft gem. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG i. V. m. § 274 Abs. 1 AktG gefaßt und in das Handelsregister eingetragen worden ist.“

XVI.

Änderung des Geschäftsjahres

Durch die Insolvenz und die anschließende Abwicklung ist das Geschäftsjahr auf Grund gesetzlicher Vorschriften mehrfach geändert worden. Die Gesellschaft soll nunmehr das ursprüngliche Geschäftsjahr, das vom 1. August bis zum 31. Juli lief, zurück erhalten.

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, zu beschließen:

§ 1 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt gefasst bzw. bestätigt:

„Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. August und endet mit dem darauf folgenden 31. Juli.“

Für die Zeit ab Eintragung des Fortsetzungsbeschlusses gemäß TOP XII bis zu dem darauf folgenden 31. Juli wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

XVII.

Weitere Satzungsänderung

Aufsichtsrat und Abwickler schlagen vor, zu beschließen:

§ 2 Absatz 2 der Satzung wird durch folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Außerdem ist die Gesellschaft zur Verwaltung und Anlage eigenen Vermögens berechtigt.“

XVIII.

Wahl des Abschlußprüfers für das Abwicklungsgeschäftsjahr 03.05.2003 - 02.05.2004; alternativ für ein Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr sowie für ein nachfolgendes Rumpfgeschäftsjahr

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlußprüfer für das Abwicklungsgeschäftsjahr 03.05.2003 bis 02.05.2004 zu wählen.“

„Für den Fall, daß die vorstehend unter TOP XII. vorzunehmende Fortsetzung der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen wird, daß und soweit die Einlegung eines Rumpfabwicklungsgeschäftsjahres notwendig wird, gilt der Abschlußprüfer als für dieses Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr gewählt.“

Desgleichen gilt die Wahl für ein evtl. dann nachfolgend einzulegendes Rumpfwirtschaftsjahr um zum satzungsgemäßen Rhythmus des Wirtschaftsjahres zurück zu gelangen.“

Bedingungen der Teilnahme an der Hauptversammlung:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien während der Geschäftsstunden, spätestens am Dienstag, dem 09. Dezember 2003 bei der Gesellschaft in 50670 Köln, Friesenstraße 50, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei

Bankhaus Neelmeyer AG
FMS/ Finanz- und Wertpapierabwicklung
Am Markt 14-16

28195 Bremen

bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle vom letzten Hinterlegungstag bis zur Beendigung der Hauptversammlung für diese bei einem Kreditinstitut gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank oder einem deutschen Notar, sind die von diesen auszustellenden Hinterlegungsbescheinigungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens am Mittwoch, dem 10. Dezember 2003, bei der Gesellschaft einzureichen.

Stimmrechtsvertretung:

Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Anträge von Aktionären:

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter „www.allerthal.de/rheinermoden/gegantraege“ veröffentlicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Rheimer Moden AG i. L., Friesenstraße 50, 50670 Köln eingegangen sind.

Der Abwickler hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt XV. gemäß § 186 Abs. 4, Satz 2 und § 203 Abs. 2 AktG erstattet:

„Begründung zum Bezugsrechtsausschluß zu Tagesordnungspunkt XV.

- a) Der Ausschluß des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der beantragten Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und spart zusätzlichen Aufwand.
- b) Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen bzw. Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen bzw. Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muß die Gesellschaft ebenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluß gegen Sacheinlage zu erhöhen.

Der Ausgabebetrag der Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt.

- c) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem gemäß § 186 Absatz 3, Satz 4 AktG zugelassenen Rahmen auszuschließen. Der Ausschluß des Bezugsrechts ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung einer günstigen Situation zu einem marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preis ausgegeben werden. Dadurch kann eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals erreicht werden. Dieser Ausschluß des Bezugsrechts ist nur zulässig, soweit der nominelle Ausgabebetrag 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Börsenpreis nicht wesentlich unterschritten wird. Nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erstattet wurde, ist danach ein Abschlag von in der Regel bis zu 3 % und maximal bis zu 5 % des Börsenkurses möglich.

Die Möglichkeit einer derartigen Kapitalerhöhung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt dem Vorstand, schnell und kostengünstig Aktien zu platzieren und optimiert damit den Eigenmittelzufluß. Den Aktionären entsteht kein Nachteil, da sie, wenn sie ihren Stimmrechtsanteil erhalten wollen, Aktien an der Börse erwerben können.“

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 50670 Köln, Friesenstraße 50 und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt.

Köln, im Oktober 2003

- Abwickler -

Hinweise:

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Zeiträume vom 01.08.1997 bis 31.07.1998, vom 01.08.1998 bis 16.02.1999, vom 03.05.2000 bis 02.05.2001, vom 03.05.2001 bis 02.05.2002 sowie vom 03.05.2002 bis 02.05.2003 mit den entsprechenden Lageberichten des Vorstands bzw. des Abwicklers und den dazugehörigen Berichten des Aufsichtsrats, des weiteren die Insolvenzeröffnungsbilanz auf den 17.02.1999 mit dem Bericht des Vorstands und die Abwicklungseröffnungsbilanz auf den 02.05.2000 mit dem Bericht des Abwicklers sowie die dazugehörigen Berichte des Aufsichtsrats sowie zuletzt die Jahresabschlüsse für die verschiedenen Insolvenzwirtschaftsjahre 17.02.1999 bis 16.02.2000 und 17.02.2000 bis 02.05.2000 mit den entsprechenden Lageberichten des Vorstands, liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Friesenstraße 50, 50670 Köln, zur Einsicht der Aktionäre aus. Vorgenannte Unterlagen können auch unter „www.allerthal.de/rheinermoden/geschaeftsbericht“ heruntergeladen werden.

Rheinier Moden

Aktiengesellschaft i. L.

Wertpapierkennnummer 701 870

ISIN DE 000 701 870 7